

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung

Von der Öffentlichkeit ergingen keine Hinweise Anregungen oder Bedenken

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden beteiligt:

Behörden	Anschrift	Status
Gemeinsame Landesplanung	Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam	Stellungnahme/ Antwort Zielfrage liegt vor
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	Stellungnahme/ Antwort Zielfrage liegt vor
Nachbargemeinden		
Amt Biesenthal-Barnim für Gemeinde Rüditz und Gemeinde Sydower Fließ	Berliner Straße 1 16Biesenthal	Keine Stellungnahme eingegangen
Amt Falkenberg-Höhe für Gemeinde Höhenland Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg	Karl-Marx-Straße 2 16259 Falkenberg	Keine Stellungnahme eingegangen
Stadt Bernau	Bürgermeisterstraße 25 16321 Bernau bei Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
Amt Barnim-Oderbruch für Gemeinde Prötzel	Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-
Stadt Altlandsberg	Berliner Allee 615345 Altlandsberg	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Gemeinde Ahrensfelde	Lindenberger Straße 1 16356 Ahrensfelde	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Träger öffentlicher Belange, Behörden		
Landkreis Barnim	Am Markt 1 16225 Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4–5 15806 Zossen	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)	LAVG, Amtssitz, Horstweg 57, 14478 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Deutsche Telekom AG	Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
e.dis Energie Nord AG	Markt 2, 16278 Angermünde	Keine Stellungnahme eingegangen
Stadtwerke Werneuchen GmbH	Wesendahler Straße 8, 16359 Werneuchen	Nur Eingangsbestätigung vorliegend
EWE Netz GmbH	Kanalstraße 10, 16259 Bad Freienwalde	Keine Stellungnahme eingegangen

Behörden	Anschrift	Status
Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönfeld	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Inselstraße 26, 03046 Cottbus	Stellungnahme vorliegend -nicht betroffen-
Landesamt für Umwelt	Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)	Keine Stellungnahme eingegangen
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	Schwappachweg 2, Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Landesbetrieb Straßenwesen	Tramper Chaussee 3 Haus 8, 16225 Eberswalde	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst	Am Baruther Tor 20 , 15806 Zossen OT Wünsdorf	Keine Stellungnahme eingegangen
50 Hertz Transmission GmbH	Heidestraße 2, 10557 Berlin	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Wasser- und Bodenverband Finowfließ	Rüdritzer Chaussee 42 16321 Bernau	Keine Stellungnahme eingegangen
Gascafe Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108–112, 34119 Kassel	Keine Stellungnahme eingegangen
Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Stellungnahme vorliegend (Tabelle)
IHK Ostbrandenburg	Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder)	Stellungnahme vorliegend -keine Betroffenheit-
Landesbauernverband	Teltow	Keine Stellungnahme eingegangen
LBV Landesamt für Bauen und Verkehr	Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten	Keine Stellungnahme eingegangen
Kreisbauernverband, Extra-E-Mail	Berliner Straße 16, 16559 Liebenwalde	Keine Stellungnahme eingegangen
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Landesniederlassung Brandenburg/Berlin	Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
BBG Brandenburgische Bodengesellschaft	Am Baruther Tor 12, Haus 134 / 1, 15806 Zossen	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB)	Team 3 Liegenschaftsmanagement, Müllroser Chaussee, 4815236 Frankfurt (Oder)	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-

Behörden	Anschrift	Status
Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3	Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Stellungnahme vorliegend -keine Einwände-
GDMcom GmbH	Maximilianallee 4, 04129 Leipzig	Stellungnahme vorliegend -Belange nicht berührt-
Bundesnetzagentur	Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	Keine Stellungnahme eingegangen
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Ellerstraße 56, 53119 Bonn	Keine Stellungnahme eingegangen

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
1 Stellungnahme Landkreis Barnim vom 17.01.2024		
<p>Pkt 1.1 Bauord- nungs-u. Pla- nungsamt</p>	<p>Bauordnungs-u. Planungsamt Aus den Festsetzungen des Bebauungsplans wird nicht deutlich, was mit der Zweckbestimmung einer Agrar-PV-Anlage gemeint ist und wie sich dies auf die zulässige Art und das Maß der baulichen Nutzung auswirkt. Eine sogenannte Agri-PV-Anlage ist dadurch gekennzeichnet, dass eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung auf derselben Fläche erfolgt. Im vorliegenden Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, dass dies Doppelnutzung geplant ist, sondern lediglich ein Nebeneinander der beiden Nutzungen auf angrenzenden Flächen in streifenförmiger Anordnung. Dies stellt keine Umsetzung des Zieles einer effizienteren Landnutzung und verringerten Flächenkonkurrenz dar. Zur Sicherstellung einer Doppelnutzung derselben Fläche sind gesonderte Festsetzungen erforderlich. Wenn dies nicht erwünscht ist, sollte auf die Begriffe Agri-PV bzw. Agrar-PV verzichtet werden, da diese dann irreführend sind. Selbst die streifenförmige Anordnung der Nutzungen findet sich in den Festsetzungen nicht wieder. Eine Sicherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung ist mit den vorliegenden Festsetzungen nicht gegeben. Für die Sicherstellung der gleichzeitigen Nutzung der Fläche durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung sind zusätzliche Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, z.B. durch Angabe einer lichten Höhe und ein Mindestanteil landwirtschaftlicher Nutzung der Fläche).</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Der Begriff Agrar- Photovoltaikanlage unterliegt keinem Nutzungsrecht oder ist per Lizenz als „Marke“ geschützt. Der Begriff findet seinen Ursprung im Lateinischen agrarius = den Acker(bau) betreffend</i> zu: ager (Genitiv: agri) = Acker <i>Mit dem Zusatz -Agrar- soll insbesondere für das Vorhaben herausgestellt werden, dass NICHT wie bei konventionellen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) lediglich Modultische in Reihe aufgestellt werden und die Flächen dazwischen einer extensiven Nutzung zugeführt werden, sondern dass zwischen und unter den Modulreihen auch Ackerbau mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen betrieben kann und wird. So sieht es das Vorhabenkonzept des aufgestellten VBPs vor. Es gibt verschiedene unterschiedlich technische Systeme, grundlegend jedoch zwei Kategorien: hochaufgeständerte und bodennahe Anlagen.</i> <i>Das Vorhabenkonzept sieht bodennahe nachgeführte Anlagen vor.</i> <i>Die Planbegründung wurde unter Punkt 1.1 durch erklärende Ausführungen zu Agrar-PVA ergänzt.</i> <i>Folgende textliche Festsetzung wurde aufgenommen bzw. ergänzt:</i> TF1.2) Die Sondergebietsfläche ist zu mindestens 85 % landwirtschaftlich zu nutzen. TF2.4) Der Reihenabstand zwischen den Modultischträgerpfosten soll mindestens 9 m betragen. <i>Die Festsetzung einer lichten Höhe erscheint nicht maßgeblich, da es sich beim Vorhabenkonzept um bewegliche Modultische (Tracker) mit veränderlichen Höhen der Solarmodule handelt.</i></p>
<p>Pkt 1.2 Bauord- nungs-u. Pla- nungsamt</p>	<p>In der Planzeichenerklärung wird unter Punkt 4. Maßnahmeflächen auf die textliche Festsetzung 4.3 verwiesen. In der Legende fehlt sie jedoch.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
<p>Pkt 1.3 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>In TF 4.2 wurde eine Blühwiese als Maßnahme aufgenommen. Es ist ergänzend darzustellen, was man unter Begriff Blühwiese versteht. Auch konkrete Angaben zur Aufteilung der Fläche bezüglich Gehölzpflanzungen und Blühwiese, z.B. Flächenanteile oder absolute Flächenangaben, sind aufzunehmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Die TF 4.2 wurde wie folgt erweitert: „Innerhalb der mit M1 festgesetzten Fläche sind 20 Gehölzgruppen zu je 100 m² anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt je Quadratmeter ein Gehölz. Es sind 15 % Heister und 85 % Sträucher innerhalb der Gehölzgruppe zu pflanzen. Der Gehölzgruppenabstand beträgt 8 bis 10 m. Die Gehölzgruppen sind parallel zur L236 anzuordnen. Es sind gebietsheimische Gehölze (ABl./20, [Nr. 9], S.203) zu verwenden. Die Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 4.000 m² innerhalb der M1-Fläche sind als Blühwiese herzustellen. Für die Ansaat ist eine standortangepasstes zertifiziertes Saatgutmischung zur Etablierung blütenreicher Bestände zu verwenden. Die Fläche ist alle 5 Jahre neu anzulegen. Die Aussaatmenge beträgt 20g/m².</i></p>
<p>Pkt 1.4 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>An der Erschließungsstraße befindet sich eine durchgängige Allee. Gemäß TF 4.2 ist die Erschließung des Sondergebietes über die im nördlichen Teil des Geltungsbereiches liegende Grünfläche zu erwarten. Im Rahmen einer Konfliktbetrachtung erscheint es erforderlich, eine geplante Zufahrt darzustellen bzw. konkret festzusetzen und zu kennzeichnen, ob durch diese in den Baumbestand der Allee eingegriffen werden soll (Festsetzung zu fällender Bäume).</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Die verkehrliche Situation von der Abfahrt der L236 auf das Plangebiet ist mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen und wird im weiteren Planverfahren konkret festgelegt. Gemäß derzeitigem Kenntnisstand sind keine Baumfällungen erforderlich.</i></p>
<p>Pkt 1.5 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>Im Rahmen der geforderten Anstoßwirkung für den Bürger wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung der Erschließungsstraße auf der Planzeichnung nicht gut zu erkennen ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Die Lesbarkeit wurde verbessert.</i></p>
<p>Pkt 1.6 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Teil der Planung und muss dementsprechend auch konkrete Angaben und Vorgaben enthalten. Somit genügt es nicht, eine schematische Darstellung der geplanten Photovoltaikanlagen aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Gehölzpflanzungen etc. Zudem sind die zeichnerischen Darstellungen des VEP teilweise nur schwer zu erkennen (graue Darstellungen).</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Zur Entwurfsfassung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan auf einem gesonderten Plandokument dargestellt.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
<p>Pkt 1.7 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>In der textlichen Festsetzung 3.1 wird auf die geplanten Einfriedungen Bezug genommen. Hier wäre es ratsam in der Festsetzungen Angaben zu ergänzen, die eine konkrete Mindesthöhe und Abstände der Durchgänge für Kleintiere angeben.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>TF3.1 wurde ergänzt Der Mindestabstand zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante soll mindestens 10-15 cm betragen.</i></p>
<p>Pkt 1.8 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>Durch die fehlenden Baugrenzen ist der gesamte Geltungsbereich als überbaubare Grundstücksfläche anzusehen. Dennoch ist sind Abstände von 10 Metern zwischen Photovoltaikanlagen und der Grenze des Geltungsbereiches vorgesehen (laut Legende nur eine Darstellung ohne Normcharakter). Dies widerspricht sich. Der Ansatz, diese für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen und als Umfahrung zu erhalten, müsste als einzelne Festsetzung aufgenommen werden. Dies gilt auch für den Reihenabstand von 9 Metern zwischen den Rammprofilen der Modultische.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt <i>Der Reihenabstand zwischen den Modultischträgerpfosten wurde mit mindestens 9m festgesetzt. Die Abgrenzung der überbaubaren Fläche wird weiterhin für entbehrlich gehalten. Der 10 m Abstand zur Zaunanlage soll nicht festgeschrieben werden und entsprach einer ersten Projektvorstellung des Vorentwurfes.</i></p>
<p>Pkt 1.9 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>Da die Module beweglich sind, fehlt in TF 2.1 die Angabe auf welche Modulstellung sich die GRZ bezieht. Hier sollte von einer waagerechten Position der Module ausgegangen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Die textliche Festsetzung TF 2.1 wurde ergänzt. Maßgebend für die zulässige überbaubare Fläche, ist die durch die Photovoltaikanlagen in waagerechter Position zur Geländeoberfläche übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche bzw. für die Nebenanlagen und Zuwegungen die tatsächlich überbaute Grundfläche.</i></p>
<p>Pkt 1.10 Bauordnungs-u. Planungsamt</p>	<p>Gemäß § 19 Abs. 5 BauNVO darf die zulässige Grundfläche in sonstigen Sondergebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie überschritten werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Sollten dem entgegenstehende Regelungen zur möglichen Überschreitung der GRZ avisiert werden, muss sich der Bebauungsplan damit auseinandersetzen und ggfs. Festsetzungen aufnehmen, sonst wären die aktuell getroffenen Regelungen zur GRZ obsolet.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Es wurde die Festsetzung aufgenommen, dass die GRZ nicht überschritten werden darf.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
Pkt 1.11 Bauordnungs-u. Planungsamt	Wenn sich die Höhen der einzelnen baulichen Anlagen auf eine bestimmte Geländehöhe beziehen, muss diese auch festgesetzt werden. Hier genügt eine Hintergrundkarte mit Höhenpunkten nicht, da diese keinen Festsetzungscharakter hat. Die Bezugspunkte als Geländehöhenpunkte müssen somit als Festsetzungen aufgenommen werden.	Wird berücksichtigt <i>Die Geländehöhenpunkte wurden als Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. (Rahmen um jeden Höhenpunkt machen und als Bezugspunkt festsetzen.</i>
Pkt 1.12 Bauordnungs-u. Planungsamt	In das Plangebiet sollen auch landwirtschaftliche Flächen aufgenommen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB muss die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gesondert begründet werden und ist in den Begründungstext aufzunehmen.	Wird berücksichtigt <i>Die Planbegründung wurde unter Punkt 1.1 ergänzt.</i>
Pkt 1.13 UNB	Untere Naturschutzbehörde Im weiteren Verfahren ist ein Umweltbericht gem. Anlage 1 BauGB zu erarbeiten. Bei dem derzeitigen Planungsstand ist eine Stellungnahme weder zu naturschutzfachlichen noch naturschutzrechtlichen Aspekten möglich.	Wird berücksichtigt <i>Der Umweltbericht wurde dem Entwurf beigelegt und ist der UNB zur Stellungnahme vorzulegen.</i>
Pkt 1.14 UDB	Untere Denkmalschutzbehörde Belange des Baudenkmalschutzes sind bei dem Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Pkt 1.15 UDB	Im Vorhabenbereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Ungeachtet dessen können während der Erdarbeiten Funde oder Befunde (z. B. Steinsetzungen, Knochen, Metallgegenstände, Münzen o. ä.) entdeckt werden. In diesen Fällen ist unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde von den Funden zu unterrichten (§11 BbgD-SchG).	Kenntnisnahme <i>Hinweis wurde in die Planbegründung aufgenommen.</i>
Pkt 1.15 SgBS	Sachgebiet Bevölkerungsschutz Dem vorliegenden Antrag wird aus der Sicht des Sachgebietes Bevölkerungsschutzes als Brandschutzdienststelle unter Auflagen zugestimmt. Löschwasserversorgung Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1	Kenntnisnahme <i>Die Festsetzung TF1.1 wurde hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen für die Löschwasserversorgung ergänzt. Die Planung zur Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept, welches zum Baugenehmigungsantrag erstellt wird, darzulegen.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung als Grundschutz gewährleisten. Für bauliche Anlagen in Außenbereichen ist die Löschwasserversorgung als Objektschutz durch die Vorhabenträger sicherzustellen.</p> <p>Aufgrund der Art der Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist eine rechnerische Wasserentnahme von 48 m³/h über 2 Stunden (insgesamt 96 m³) bei der Beantragung des Bauvorhabens notwendig.</p> <p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Löschwasserversorgung nicht genannt. Die Planung zur Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept darzulegen.</p> <p>Rechtsgrundlagen: § 3 Abs. 1 BbgBKG; DVGW-Arbeitsblatt W 405; DVGW-Arbeitsblatt W 331</p>	
<p>Pkt 1.16 uAWB</p>	<p>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Bei Verwendung von Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in Technischen Bauwerken (Beispiel: Wegebau) gilt ab dem 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise, Prüfzeugnisse und Analysen für Recycling-Baustoffe vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Betrifft die Bauausführung; kein abwägungsrelevanter Sachverhalt für die Bauleitplanung</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>
<p>Pkt 1.17 uAWB</p>	<p>Als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung sind während der Bauphase folgende Daten zu erfassen und dem Umweltamt im Nachgang zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Menge und Verbleib des abgetragenen Acker- bzw. Waldbodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Ackerflächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde. -Angabe der Gesamtmenge an Materialien (Naturschotter, Kies, MEB), welche für Zuwegungen und sonstige Flächen eingesetzt wurden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Betrifft die Bauausführung; kein abwägungsrelevanter Sachverhalt für die Bauleitplanung</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p> <p><i>Hinweis:</i></p> <p><i>Wald und dessen Böden werden durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
Pkt 1.18 uAWB	<p>Beim Rückbau über gesamten Nutzungszeitraum dauerhaft befestigter Flächen wie Zuwegungen, Trafostationen etc. sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallarten zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“). Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 5. April 2023 -34. Jahrgang, Nr. 13.</p> <p>Im Fall notwendiger Entsorgung ist eine Abfalleinstufung gemäß AVV vorzunehmen. Deklarationsanalysen sind dem Umweltamt vorzulegen, die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren. Der Verbleib von MEB ist dem Umweltamt nachzuweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Betrifft die Bauausführung bzw. etwaige Rückbaumaßnahmen; kein abwägungsrelevanter Sachverhalt für die Bauleitplanung</i> <i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>
Pkt 1.17 uAWB	<p>Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der uAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.</p> <p>Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Betrifft die Bauausführung bzw. etwaige Rückbaumaßnahmen; kein abwägungsrelevanter Sachverhalt für die Bauleitplanung</i> <i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>
Pkt 1.18 uAWB	<p>Der Rückbau der gesamten Anlagenteile und die schadlose Beseitigung/ Verwertung wird mit der Gemeinde üblicherweise in einem städtebaulichen Vertrag fixiert (Rückbauverpflichtung/ Rekultivierungsbürgschaft/ Befristung der Nutzung). Die getroffenen Festlegungen sind dem Umweltamt zu übermitteln.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Der Rückbau aller technischen Anlagenteile ist im Durchführungsvertrag zu regeln.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	<p>Da die Bauvorhaben oft sehr großflächig sind und auf dem Grund und Boden Dritter errichtet werden, müssen sich die Betreiber verpflichten, die Vorhaben und alles, was damit verbunden ist, wieder abzubauen, um den Ausgangszustand möglichst wiederherzustellen.</p>	
<p>Pkt 1.19 uBB</p>	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Es wird angeregt, die Arbeiten durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen, die während der Bauphase den sachgerechten Umgang mit dem Boden, die sachgerechte Wiederherstellung von Böden sowie den festgesetzten Schutz von Böden sicherstellt.</p> <p>Der Grundsatz des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG findet sich wieder in § 1 a Abs. 2 BauGB. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>Dem kann insbesondere durch entsprechende fachkundige Überwachung Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Anlage ist nach dem aktuellen und anerkannten Stand der Technik so zu errichten und zu betreiben, dass eine Migration von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser dauerhaft ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich aufgrund stofflicher Einträge oder physikalischer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Eine bodenkundliche Baubegleitung erscheint <u>zunächst nicht erforderlich</u>, da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die nicht als Altlastenfläche deklariert ist und eine sachgerechte Wiederherstellung von Böden erforderlich macht.</i></p> <p><i>Neben den bereits getroffenen Festsetzungen zum Bodenschutz TF2.2 und TF4.2 wurden im Umweltbericht unter Pkt. 3. 1 Vermeidungsmaßnahmen benannt.</i></p> <p><i>Zum Grundsatz des § 1 a Absatz 2 BauGB wurden in der Planbegründung unter Pkt. 1.1 Ausführungen gemacht.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Einwirkungen (z.B. Verdichtung) hervorgerufen werden können. (§ 7 Abs. 1 S. 1 BBodSchG)</p> <p>Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) zu achten. Werden diese festgestellt, so ist umgehend und unaufgefordert das Umweltamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).</p> <p>Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p>	
Pkt 1.23 uBB	<p>Beim Auf- und Einbringen von Materialien (z.B. im Garten- und Landschaftsbau, bei der Herstellung von Gärten, Grünflächen und Parkanlagen, die Bodenverbesserung auf landwirtschaftlichen Flächen und die Rekultivierung von Aufschüttungen und Abgrabungen) sind die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Es sind nur Materialien zu verwenden, die der Anlage 1, 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der EBV entsprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Ergänzung der Planbegründung:</i></p> <p><i>-allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV</i></p> <p><i>-Es sind nur Materialien zu verwenden, die der Anlage 1, 2 BBodSchV oder Anlage 1 Tabelle 3 der EBV entsprechen.</i></p>
Pkt 1.25 uBB	<p>Der unteren Bodenschutzbehörde ist das auf-bzw. eingebrachte Material nachzuweisen. Dazu ist eine tabellarische Aufstellung nach Art, Herkunft, Einstufung (Schadstoffgehalte) und Menge sowie ggf. zusätzlich auf Nachforderung die Nachweise vorzulegen.</p> <p>Zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 BBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde nach § 10 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen treffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Betrifft die Bauausführung; kein abwägungsrelevanter Sachverhalt für die Bauleitplanung</i></p> <p><i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>
Pkt 1.26 uBB	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Die Umsetzung des Vorhabens hat eine Beeinträchtigung sowie zum Teil den Verlust der Bodenfunktionen bedingt durch Versiegelung und Überbauung zur Folge. Das Umweltamt ist bei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht benannt. Der Ausgleich von Bodenversiegelungen erfolgt durch die Extensivierung von Ackerland und durch Gehölzanpflanzungen.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld zur Klärung der Altlastensituation, möglicher Schadstoffbelastungen und ggf. zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen auf Altlasten und altlastverdächtigen Flächen unterliegen, soweit erforderlich, gemäß § 15 Abs. 1 BBodSchG der Überwachung durch die zuständige uB.</p>	<p><i>Zum gegenwärtigen Planstand sind keine Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes oder auf Altlasten und altlastverdächtigen Flächen vorgesehen.</i></p>
<p>Pkt 1.27 uSB</p>	<p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgende Hinweise sind jedoch bei der weiteren Planung zu beachten:</p> <p>Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist. Für neu geschaffene oder wesentlich geänderte Straßenverkehrsanlagen, die mit amtlichen Verkehrszeichen zu versehen sind, sind die entsprechenden Verkehrszeichenpläne durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Anordnung einzureichen. Sofern durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen in Form von Arbeitsstellen an Straßen betroffen sein sollten, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) unter Vorlage des jeweiligen Verkehrszeichen- oder Regelplans einzureichen. Die Hinweise aus den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind hier einzuhalten. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die eigentliche Bauausführung und sind für das Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant. Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
Pkt 1.28 uSB	Keine Hinweise und Anregungen Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen: -Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt -Katasterbehörde -Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt -Untere Wasserbehörde -Untere Jagdbehörde -Öffentlich-Rechtliche Entsorgung -Bereich ÖPNV/Radverkehr -Beauftragter für die Integration behinderter Menschen	Kenntnisnahme
2 Landesbetrieb Straßenwesen Stellungnahme vom 25.01.2024 (onlineportal)		
Pkt.2.1 LBS	Aus straßenrechtlicher Sicht liegt die geplante Anlage an freier Strecke der L 236, Abs. 050 zwischen km 1,500 und 2,100 rechts. Somit ist grundsätzlich das Anbauverbot von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L 236 entsprechend § 24 Abs. 1 BbgStrG, einzuhalten.	Wird berücksichtigt <i>Das Anbauverbot von 20 m wird eingehalten. Zwischen Fahrbahnkante und den baulichen Anlagen der Sondergebietsfläche wurde eine Maßnahmefläche mit Zweckbestimmung der Anpflanzung von Gehölzen festgesetzt. Hochbauten sind darin nicht zulässig.</i>
Pkt.2.2 LBS	Die Anlage ist so zu errichten, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.	Wird berücksichtigt <i>Es wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben in dem dargelegt wird, welche Auswirkungen die geplante PV-Anlage auf die Verkehrsteilnehmer der L236 hat.</i>
Pkt.2.3 LBS	Aus den Unterlagen ist die beabsichtigte dauerhafte Erschließung nicht eindeutig zu erkennen. Hierzu ist eine Planung einzureichen.	Wird berücksichtigt <i>Die Abfahrt von der L236 auf das Plangebiet bzw. die Auffahrt auf die L236 vom Plangebiet wurde im Entwurf mittels Festsetzung „Einfahrt“ festgelegt. Die gesonderte Planung ist im Rahmen des Baugenehmigungsantrages zu stellen.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
Pkt.2.4 LBS	Grundsätzlich hat die Erschließung an freier Strecke rückwärtig zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, ist eine Begründung einzureichen. Damit ist die Erschließung der Sondernutzung nach § 22 i.V.m. § 18 BbgStrG zuzuordnen. Diese ist gebührenpflichtig.	Wird berücksichtigt <i>Die Möglichkeit der rückwärtigen Erschließung der Plangebietsfläche wird im weiteren Planverfahren geprüft.</i>
Pkt.2.5 LBS	Laut Punkt 7.2 – Verkehr, S. 17 des VBP mit VEP ist es geplant eine Baustellenzufahrt ausgehend von der L 236 einzurichten. Diese ist gesondert als Sondernutzung beim LS, SG-Straßenrechtsangelegenheiten und Straßenverwaltung, z. H. Frau Maier mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu beantragen.	Kenntnisnahme <i>Der Vorhabenträger wird darüber informiert.</i>
Pkt.2.6 LBS	Von Seiten des LS gibt es keine flächenrelevanten Planungsabsichten	Kenntnisnahme
3 Naturschutzverbände Stellungnahme vom 26.01.2024		
Pkt. 3.1 NVB	Geplant wird eine etwa 42 Hektar große Agrar-PV-Anlage in der Gemarkung Schönfeld, zugehörig zur Stadt Werneuchen. Das Plangebiet grenzt an die Wilmersdorfer Landstraße und soll einen etwa 20m breiten teilbepflanzten Grünstreifen als Grün-Korridor für Wildwechsel erhalten. Bisher wird die Fläche ackerbaulich zur Erzeugung von Rohstoffen für die Energiegewinnung genutzt.	Kenntnisnahme <i>Anmerkung: In den Unterlagen des Vorentwurfes wurde erwähnt, dass auf der Fläche im Wirtschaftsjahr 2023 Sonnenblumen angebaut wurden. Wie diese verwertet wurden erfolgt in der Stellungnahme mutmaßlich.</i>
Pkt. 3.2 NVB	Alternative PV-Projekte, die eine Zweitnutzung auf der Fläche zulassen werden von den Verbänden generell sehr begrüßt. Da die Stadt Werneuchen bereits zwei großflächige Solarparks und Anteile von Windparks in ihre Verwaltungsgrenzen einschließt, ist die Einrichtung von Agri-PV eine sinnvolle Alternative, um Landwirtschaft und Energiewirtschaft gleichermaßen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
Pkt. 3.3 NVB	Die Umweltprüfung muss alle Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Fläche, Gesundheit des Menschen, Klima/Immissionen) berücksichtigen. Der Biotopwert der Fläche muss untersucht werden. Die Handlungsempfehlungen der Gemeinsamen Arbeitshilfe des MLUK Stand August 2023 sollen berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme <i>Die Umweltprüfung entsprechend BauGB, Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB erstellt. Die Handlungsempfehlungen des MLUK fanden bei der Bearbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung, soweit möglich.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
<p>Pkt. 3.4 NVB</p>	<p>Der Begründung muss eine Flächenbilanzierung hinzugefügt werden. Totalversiegelte Flächen müssen entsprechend kompensiert werden. Es ist eine geeignete Kompensationsleistung im Verlaufe der weiteren Planung festzulegen. Auch teilversiegelte Flächen sind zu kompensieren. Um eine detaillierte Zeichnung des Solarparks, mit geplantem Standort und Anordnung der einzelnen Solarmodule wird gebeten. Auf dieser Grundlage können weitere Hinweise zu den Umweltbelangen gegeben werden, insbesondere dem Artenschutz.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Umweltbericht wurden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.</i></p>
<p>Pkt. 3.5 NVB</p>	<p>Der besondere Artenschutz ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Gibt die Potenzialanalyse Hinweise darauf, dass besonders geschützte Arten (Flora und Fauna) betroffen sein könnten, muss spätestens dann zwingend ein Gutachten mit Kartierung erfolgen. Die Verbände haben Hinweise auf das Vorkommen der geschützten Schmetterlingsart <i>Papilio machaon</i> (Schwalbenschwanz) und einer <i>geschützten Nelkenart</i> (Dianthus) erreicht. Diesen Hinweisen sollte bei Begutachtung der Fläche dringend nachgegangen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt <i>Im Umweltbericht wurden die artenschutzrechtlichen Belange umfänglich abgehandelt.</i></p>
<p>Pkt. 3.6 NVB</p>	<p>Auf Maschendraht und Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen bei der Einzäunung zu verzichten. Reh- und Rotwild kann sich, bei dem Versuch die Einzäunung zu überspringen oder in Panik hindurch zu brechen, in Maschen- und Stacheldraht verfangen und darin verenden. Tödliche Verletzungen sind nicht auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Wurde als Vermeidungsmaßnahme im Umweltbericht benannt.</i></p>
<p>Pkt. 3.7 NVB</p>	<p>Den bisher vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung von potentiellen Umweltauswirkungen wird zugestimmt. Für TF4.2 am östlichen Rand des Plangebietes ebenfalls einen 40m breiten bewaldeten Grünstreifen einzuplanen. Da der Bebauungsplan dem aktuellen Flächennutzungsplan widerspricht und die geplante Aufforstung an dieser Stelle eine große ökologische Rolle spielt, könnte damit zumindest in Teilen der Flächennutzungsplanung entsprochen werden.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt <i>Der Anregung am östlichen Plangebietsrand eine 40 m breiten Gehölzstreifen einzurichten wird nicht gefolgt. Dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen aus dem Jahr 2005 ist zu entnehmen, dass die Darstellung der geplanten Aufforstung mit der Absicht erfolgte, eine Verbindung zwischen südlicher Waldfläche und nördlicher Waldfläche herzustellen. In den mittlerweile vergangenen 20 Jahren seit der Bearbeitung des FNPs haben sich gesamtpolitisch die Prioritäten insoweit verschoben, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich zu beschleunigen ist, um zum einen die</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	<p>Damit würde die, für die lokale Fauna besonders wichtige Funktion des Biotopverbundes hergestellt und möglicher Weise auch künftige Wildwechselszenarien eher auf diesen Bereich beschränkt.</p>	<p><i>Versorgung der Bevölkerung mit Strom zu sichern und zum anderen die klimapolitischen Zielstellungen zu erreichen. Die Darstellung der Aufforstungsfläche im FNP muss daher neu gewertet werden.</i></p> <p><i>Gegenwärtig ist dem Wild ein Wechsel zwischen den nördlichen und südlichen Waldflächen über die freie Ackerflur möglich. Um das Kollisionsrisiko an der Zaunanlage entlang der L236 zu mindern soll die Zaunanlage etwa 20 m versetzt zur Fahrbahnkante errichtet werden, so dass ein größerer Fluchtraum für das die Straße überquerendes Wild vorhanden ist. Innerhalb dieser Zone sollen in Gruppen angeordnete Gehölzpflanzungen vorgenommen werden, die dem Wild mit Heranwachsen der Gehölze Deckung bieten können.</i></p> <p><i>Östlich und Westlich ist es dem Wild weiterhin möglich den Acker ungehindert, wie auch gegenwärtig, zu überqueren um in die südliche Waldfläche zu gelangen.</i></p> <p><i>Der vorgeschlagene 40 m breite Gehölzsaum östlich des Plangebietes müsste zu Ungunsten der Vorhabensfläche gepflanzt werden, was weder den klimapolitischen Zielen noch dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche dient. Die Wildtiere sind nicht darauf angewiesen innerhalb eines Gehölzstreifens zwischen nördlicher und südlicher Waldfläche zu wechseln.</i></p>
<p>Pkt. 3.8 NVB</p>	<p>Wir bitten um weitere Einbeziehung in das laufende Verfahren.</p>	<p>Wird berücksichtigt</p>
<p>4 Landesamt für Umwelt SG Immissionsschutz Stellungnahme vom 22.01.2024</p>		
<p>Pkt.4.1 LfU-Immi</p>	<p><u>Rechtsgrundlagen</u> Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023).</p> <p><u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u></p> <p>Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind in den §§ 3, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt und bewertet.</p> <p>Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVVBaulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.</p>	
<p>Pkt.4.2 LfU-Immi</p>	<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind. Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.</p> <p>Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes wurden im Umweltbericht unter Pkt. 2.4 ermittelt und bewertet.</i></p>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
	Die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes, im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 sollten ermittelt und benannt werden < 500 m.	<i>Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen ergeben, da der Abstand zwischen der schutzwürdigen Nutzung und der PV-Anlage wesentlich mehr als 500 m beträgt oder durch vorhandene Gehölze keine Sichtbeziehung besteht.</i>
Pkt.4.3 LfU-Immi	Blendung Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
Pkt.4.4 LfU-Immi	Hinweis Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Äußerungen des zuständigen Bau- lastträgers.	Kenntnisnahme <i>Der Straßenbauasträger (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg) wurde am Planverfahren beteiligt. Ein Blendgutachten zur Beurteilung etwaiger Blendwirkungen durch die geplanten PV-Anlagen wurde in Auftrag gegeben.</i>
Pkt.4.5 LfU-Immi	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich. Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschrieben werden.	Wurde berücksichtigt <i>Im Umweltbericht wurden betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen und bewertet.</i>
Pkt.4.6 LfU-Immi	Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.	Wird berücksichtigt <i>Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	Berücksichtigung im Entwurf / Begründung
5 Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde Stellungnahme vom 22. Januar 2024		
Pkt.5.1 Forst	aus Sicht der unteren Forstbehörde gibt es gegen die o.g. Planungsvorhaben keine Einwände. In der Plangebietsfläche liegen keine Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.	Kenntnisnahme
Pkt.5.2 Forst	Die Unterlagen weisen jedoch darauf hin, dass im Süden unmittelbar an das Vorhabengebiet eine Waldfläche angrenzt. Die untere Forstbehörde weist daher für das weitere Planungsverfahren zur Umsetzung des Solarparksparks in Beachtung dieses Grenzlinienverlaufs zwischen Waldfläche und Solarpark vorsorglich auf nachfolgende forstrechtliche Sachverhalte hin: Da der Vorhaben-/Planungsträger die eigene unternehmerische Standortentscheidung getroffen hat, den Solarpark im direkten Anschluss eines Waldgebietes zu planen und zu errichten, gibt es für den Betreiber keinen öffentlich-rechtlichen Anspruch, aus Gründen einer möglichen Verschattung der Module durch den angrenzenden Baumbestand und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einbußen, die Flächen in den Wald hinein zu erweitern oder die Beseitigung des angrenzenden Baumbestandes und damit die Zurückdrängung des Waldrandes zu fordern. Eine Entnahme des angrenzenden Baumbestandes zur dauerhaften Sicherstellung des Lichteinwurfes auf die Solarmodule ist nicht genehmigungsfähig.	Kenntnisnahme <i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i>
Pkt.5.3 Forst	Das Solarkraftwerk soll mit einer Einfriedung gesichert werden. Bei der Planung der Zauntrasse ist aus forstrechtlicher Sicht darauf zu achten, dass keine Waldflächen mit eingezäunt werden. Gemäß § 15 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist das allgemeine Betretungsrecht des Waldes zu gewährleisten. Jede Einzäunung von Wald, Beschilderung oder Errichtung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Betretungsrecht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren, gilt als Sperrung des Waldes gemäß § 18 LWaldG. Das Sperren von Wald bedarf der Genehmigung durch die untere Forstbehörde und ist nur im öffentlichen Interesse zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.	Kenntnisnahme <i>Keine unmittelbare Auswirkung auf den Bauleitplan Vorhabenträger wird informiert.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
Pkt.5.4 Forst	Da der zukünftige Solarpark an eine Waldfläche angrenzt, ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass gemäß § 23 Abs. 1 LWaldG im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand entfernt der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen verboten ist. Nutzungsberechtigte auf ihren Grundstücken haben einen Abstand von 30 m zum Waldrand einzuhalten und ausreichend vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen. Bei Waldbrandgefahrensstufe 4 und 5 ist auch von diesem Personenkreis der Mindestabstand von 50 m zum Wald einzuhalten. Dieser gesetzlichen Anforderung ist sowohl beim Aufbau des Solarparks als auch nach Inbetriebnahme unbedingt Folge zu leisten.	Kenntnisnahme <i>Keine unmittelbare Auswirkung auf den Bauleitplan Hinweis aufnehmen in die Planbegründung</i>
6 Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) Stellungnahme vom 22. Januar 2024		
Pkt. 6.1 LuBB	1) Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB 2) Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt. 3) § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen. 4) Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Schönfeld-West für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Photovoltaik Anlage Schönfeld Süd-West" der Stadt Werneuchen (Stand: August 2023).	Kenntnisnahme
Pkt. 6.1 LuBB	Die Planungsfläche liegt nordwestlich der Stadt Werneuchen im Landkreis Barnim des Bundeslandes Brandenburg. Der Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen beträgt ca. 5,9 km. Der SLP Werneuchen wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Die nach Norden zu fliegende Platzrunde ist ca. 5,0 km vom Planungsvorhaben entfernt.	Kenntnisnahme

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) 1 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NiL) 1-1679/19 zu beachten.	
Pkt. 6.2 LuBB	Die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung: "Agrar-Photovoltaik" durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes beeinträchtigt die Hindernisfreiflächen des SLP Werneuchen nicht. Ebenso wenig sind die geplanten Höhen von max. 6,0 m über Grund, im Rahmen der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im VBP "PV-Anlage Schönfeld Süd-West", geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.	Kenntnisnahme
Pkt. 6.3 LuBB	Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Schönfeld-West für den Bereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan. "Photovoltaik Anlage Schönfeld Süd-West" der Stadt Werneuchen (Stand: August 2023).	Kenntnisnahme
Pkt. 6.4 LuBB	1.) Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Kenntnisnahme <i>Behörde wird am weiteren Planverfahren beteiligt. Abwägungsprotokoll wird übersannt.</i>
Pkt. 6.5 LuBB	2.) Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	Kenntnisnahme <i>Behörde Bundeswehr (BAIADBw) wurde am Planverfahren beteiligt.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
Pkt. 6.6 LuBB	3.) Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „ https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg “	Kenntnisnahme
7 Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 15. Januar 2024		
Pkt. 7.1 LBV	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken . Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.	Kenntnisnahme
Pkt. 7.2 LBV	Eine Beurteilung des Vorentwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers	Kenntnisnahme <i>Landesbetrieb Straßenwesen wurde am Planverfahren beteiligt</i>
Pkt. 7.3 LBV	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme
8 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Mitteilung/ Stellungnahme vom 17. Januar 2024		
Pkt. 8.1 GL	Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen Aus den Darstellungen in der Festlegungskarte des LEP HR ergeben sich für das Plangebiet keine Nutzungseinschränkungen. Der LEP HR enthält keine Zielfestlegungen, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen könnten. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, GVBl. 1 S. 235	Kenntnisnahme <i>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Planbegründung unter Punkt 3.1 dargelegt.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019: GVBl. II, Nr. 35</p> <p>Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320</p> <p>Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Entwurf 2023) vom 28.06.2023, öffentlich ausgelegt vom 31.07. bis 02.10.2023, im Internet aufrufbar unter https://uckermark-barnim.de/regionalplan/integrierter-regionalplan-ub/Bindungswirkung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>	
9 Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Stellungnahme vom 25. Januar 2024		
<p>Pkt. 9.1 Regio</p>	<p>-keine Bedenken-</p> <p>Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen. Die Trägerbeteiligung wird zeitnah beginnen. Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Die in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung nach derzeitigem Stand nicht berührt.</p> <p>Am 29.11.2023 wurde auf der Regionalversammlung darüber informiert, dass die Handreichung auf Grund der geänderten Gesetzeslage angepasst wird. Vor diesem Hintergrund können sich auch noch Änderungen in den einzelnen Kriterien ergeben.</p> <p>Die Bodenwertzahlen liegen im zu beplanenden Bereich oberhalb 23.</p>	
10 Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Stellungnahme vom 12.01.2024		
<p>Pkt.10.1 LAVG</p>	<p>Umweltbezogener Strahlenschutz</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.</p> <p>In Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurden keine Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden. Der Standort der Übergabestation soll außerhalb des Plangebietes liegen und ist nicht Bestandteil der vorgelegten Planung.</p> <p>Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Die Grundstücke werden mit</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>einer Zaunanlage eingefriedet. Die nächstgelegenen Gebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 280 m zum Plangebiet.</p> <p>Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plangebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.</p> <p>Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).</p> <p>Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.</p> <p>Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Immissionsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p>	

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 15.01.2024		
Pkt. 11.1 BLDAM	im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.	Kenntnisnahme
Pkt. 11.2 BLDAM	Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. A.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11(3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>) Die/der Veranlasser/in den Eingriff in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Kenntnisnahme <i>Planbegründung wurde unter Pkt. 2.5 hinsichtlich möglich aufgefundener Bodendenkmale ergänzt.</i>
Pkt. 11.3 BLDAM	Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl.	Kenntnisnahme <i>Der Vorhabenträger wird informiert.</i>

Nr.	STELLUNGNAHME	<i>Berücksichtigung im Entwurf / Begründung</i>
	<p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p>	
<p>Pkt. 11.4 BLDAM</p>	<p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen betreffen die eigentliche Bauausführung und sind für das Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant. Der Vorhabenträger wird informiert.</i></p>
<p>Pkt. 11.5 BLDAM</p>	<p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme <i>BLDAM ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen</i></p>
<p>Pkt. 11.6 BLDAM</p>	<p>Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>